

Deutsche Telekom AG

Zwischenbilanz und erläuternde Angaben
nach § 125 i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG zum 30. Juni 2009

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bescheinigung

Deutsche Telekom AG
Bonn

Original

Prüferische Durchsicht der Zwischenbilanz und der erläuternden Angaben
zum 30. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Zwischenbilanz und erläuternde Angaben nach § 125 i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG zum
30. Juni 2009

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002



Deutsche Telekom AG

Zwischenbilanz und erläuternde Angaben

nach § 125 i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG zum 30. Juni 2009

Inhalt.

Zwischenbilanz und erläuternde Angaben der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009

2	Zwischenbilanz zum 30. Juni 2009
4	Erläuternde Angaben (Wahlpflichtangaben) zur Zwischenbilanz zum 30. Juni 2009
4	Zweck der Zwischenbilanz
4	Grundlagen und Methoden
8	Weitere Aufgliederung von Bilanzposten
12	Sonstige Angaben

Zwischenbilanz zum 30. Juni 2009.

in Mio. €	Erläuternde Angaben	30.06.2009	31.12.2008
AKTIVA			
Anlagevermögen	1		
Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		697	610
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		330	420
		1 027	1 030
Sachanlagen			
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		5 150	5 382
Technische Anlagen und Maschinen		12 040	12 508
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		219	209
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		581	716
		17 990	18 815
Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		82 076	79 855
Ausleihungen an verbundene Unternehmen		739	432
Beteiligungen		136	2 981
Sonstige Ausleihungen		9	9
		82 960	83 277
		101 977	103 122
Umlaufvermögen			
Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		10	11
Unfertige Leistungen		10	12
Waren		58	65
		78	88
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1 064	1 059
Forderungen gegen verbundene Unternehmen		3 168	2 277
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht		5	8
Sonstige Vermögensgegenstände		1 030	803
		5 267	4 147
Wertpapiere			
Eigene Anteile		5	5
Sonstige Wertpapiere		211	201
		216	206
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kredit- instituten und Schecks		2 875	960
		8 436	5 401
Rechnungsabgrenzungsposten			
Disagio		100	80
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		576	456
		676	536
Bilanzsumme		111 089	109 059

Erläuternde Angaben (Wahlpflichtangaben) zur Zwischenbilanz zum 30. Juni 2009.

Zweck der Zwischenbilanz.

Auf Grund der beabsichtigten Ausgliederung des Teilbetriebs T-Home aus der Deutschen Telekom AG ist gemäß § 125 S. 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG eine Zwischenbilanz aufzustellen.

Grundlagen und Methoden.

Grundlagen der Bilanzierung.

Die Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG¹ (im Nachfolgenden auch Deutsche Telekom oder Gesellschaft genannt) wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Gemäß § 125 S. 1 i.V.m. § 63 Abs. 2 UmwG gilt: „Die Zwischenbilanz ist nach den Vorschriften aufzustellen, die auf die letzte Jahresbilanz des Rechtsträgers angewendet worden sind. Eine körperliche Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich. Die Wertansätze der letzten Jahresbilanz dürfen übernommen werden. Dabei sind jedoch Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte von Vermögensgegenständen bis zum Stichtag der Zwischenbilanz zu berücksichtigen.“

Die Gliederung der Zwischenbilanz entspricht der Vorschrift des § 266 HGB. Der Ausweis erfolgt in Millionen Euro (€), sofern nichts anderes angegeben wird.

Bilanzierung und Bewertung.

Entgeltlich erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben.

In der Eröffnungsbilanz der Deutschen Telekom sind in Ausübung des durch die Postreform II gewährten Wahlrechts die am 1. Januar 1995 auf die Deutsche Telekom übergegangenen Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** mit ihren Verkehrswerten angesetzt worden. Dabei wurden wegen ihrer Nähe zum Bewertungsstichtag bei den ab dem 1. Januar 1993 zugegangenen Sachanlagen deren Restbuchwerte zum 31. Dezember 1994 als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Ansatz gebracht. Die Restnutzungsdauern und die Abschreibungsmethode für diese Vermögensgegenstände werden unverändert fortgeführt. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten seitdem als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Sachanlagen.

Im Übrigen wird das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Dabei umfassen die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die planmäßigen Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen. Die dabei zu Grunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern richten sich nach den steuerlichen Abschreibungstabellen.

¹ Die Deutsche Telekom wurde am 2. Januar 1995 unter der Firma Deutsche Telekom AG in das Handelsregister beim Amtsgericht Bonn (Nr. HRB 6794) eingetragen.

Abweichend davon werden die im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 zugegangenen beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens in der Handelsbilanz im steuerlich höchstzulässigen Umfang degressiv abgeschrieben; der Übergang zur linearen Methode erfolgt, sobald diese zu höheren Abschreibungen führt.

Da nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 die degressive Abschreibung in der Steuerbilanz nicht mehr zulässig ist, werden alle im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 zugegangenen beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens auch in der Handelsbilanz linear abgeschrieben.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ wurde die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode für steuerliche Zwecke erneut zugelassen. Daher werden alle nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens auch in der Handelsbilanz wieder im steuerlich höchstzulässigen Umfang degressiv abgeschrieben; der Übergang zur linearen Methode erfolgt, sobald diese zu höheren Abschreibungen führt.

Im Einzelnen liegen den planmäßigen Abschreibungen folgende Nutzungsdauern zu Grunde:

	Jahre
Gebäude	25 bis 50
Ladeneinbauten und Schaufensteranlagen	8
Einrichtungen der Fernsprechdienste und Endeinrichtungen	3 bis 10
Datenübermittlungseinrichtungen, Telefonnetz- und ISDN-Vermittlungseinrichtungen, Übertragungseinrichtungen, Funkeinrichtungen	4 bis 10
Linienetze, Kabelkanallinien	15 bis 35
Fernmeldestromversorgungseinrichtungen	10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 20

Die Zugänge zu Immobilien und beweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens werden ab dem Zugangsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Alle bis zum 31. Dezember 2007 zugegangenen Vermögensgegenstände von geringem Wert (steuerlich: Geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden gemäß den steuerlichen Vorschriften auch in der Handelsbilanz im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang ausgewiesen. Seit dem 1. Januar 2008 werden diese Vermögensgegenstände auf Grund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 25. Mai 2007 in der Handelsbilanz gemäß den geänderten steuerlichen Wertgrenzen im Zugangsjahr sofort abgeschrieben bzw. in jährlichen Sammelposten, die insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind, aktiviert und über einen Zeitraum von fünf Jahren planmäßig abgeschrieben. Mit dem Zeitpunkt der vollständigen Abschreibung werden diese Vermögensgegenstände im Anlagenspiegel als Abgang ausgewiesen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden bei Verkauf oder sonstigem Abgang mit ihren jeweiligen Buchwerten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) ausgebucht. In Höhe des Unterschieds zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert des Vermögensgegenstands wird ein Gewinn oder Verlust aus Anlageabgang ergebniswirksam berücksichtigt.

Die **Beteiligungen** sowie die **übrigen Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Bei Beteiligungserwerben in Fremdwährung wird bei Ermittlung der Anschaffungskosten der Tageskurs und bei Kurssicherungen der Sicherungskurs der im Vorhinein beschafften Devisen zu Grunde gelegt. Die Ausleihungen entsprechen den gewährten Darlehensbeträgen, vermindert um Tilgungen und – soweit erforderlich – vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden auf Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung durchgeführt.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie **Waren** werden zu Anschaffungskosten, die **unfertigen Leistungen** zu Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten enthalten auf Basis einer planmäßigen Kapazitätsauslastung die direkt zurechenbaren Einzelkosten wie Material- und Lohnkosten sowie Sondereinzelkosten der Fertigung zuzüglich angemessener anteiliger Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Abschreibungen. Die Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung werden in den Herstellungskosten nicht berücksichtigt. Vorräte werden zum Abschlussstichtag abgewertet, wenn die Wiederbeschaffungskosten oder der Marktwert niedriger sind. Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer bzw. verminderter Verwertbarkeit ergeben, werden durch angemessene Abschläge berücksichtigt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, flüssige Mittel und **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden zum Nennbetrag angesetzt. Einzelrisiken werden durch angemessene Wertberichtigungen, das allgemeine Ausfallrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung auf den Forderungsbestand berücksichtigt. Niedrig- bzw. unverzinsliche Positionen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden abgezinst.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Börsenkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Kassenbestände in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Forderungen und die sonstigen unter den flüssigen Mitteln ausgewiesenen Beträge in Fremdwährung werden grundsätzlich zum Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles bzw. mit dem zum Bilanzstichtag niedrigeren Stichtagskurs angesetzt. Für Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Festgelder) wird hierfür der Geldkurs verwendet, für Festgelder der Mittelkurs aus Geld- und Briefkurs. Dagegen werden aus dem Cash Pooling resultierende Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen stets mit dem Mittelkurs aus Geld- und Briefkurs des Bilanzstichtags umgerechnet.

Die Deutsche Telekom übt das Wahlrecht zur Bildung **aktiver latenter Steuern** gemäß § 274 Abs. 2 HGB nicht aus.

Aktienoptionen betreffen sog. Equity Settled-Pläne, die im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung ausgegeben wurden. Sie werden bilanziell im Zeitpunkt der Optionsausübung und nicht im Zeitpunkt der Zusage erfasst. Zum Ausübungszeitpunkt wird der der Gesellschaft zufließende Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe des anteiligen Betrags der ausgegebenen Anteile am Grundkapital in das gezeichnete Kapital und in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags in die Kapitalrücklage eingestellt. Dagegen werden die Mid-Term Incentive Pläne (MTIP) als sog. Cash Settled-Pläne ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ergebniswirksam berücksichtigt. Ihr Zeitwert wird sowohl bei aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente als auch bei aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Barausgleich anhand international anerkannter Bewertungsverfahren ermittelt, z. B. dem Monte-Carlo-Modell.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** ergeben sich aus den Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern (ohne Beamte). Die Rückstellungen werden zum 30. Juni 2009 durch eine Hochrechnung auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31. Dezember 2008 ermittelt. Dabei erfolgt die Berücksichtigung der mittelbaren und unmittelbaren Verpflichtungen entsprechend § 6a EStG mit dem steuerlichen Teilwert. Liegt bei mittelbaren Zusagen die Höhe der Verpflichtungen unterhalb des zugewiesenen Vermögens, erfolgt keine Aktivierung des überschießenden Teilbetrages.

Als Rechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verpflichtungen dienen die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

Die **Steuerrückstellungen** sowie die **sonstigen Rückstellungen**, einschließlich solcher für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für Umweltrisiken, werden nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelt. Bei der Bemessung dieser Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung getragen.

Aufwandsrückstellungen werden bei Vorliegen einer Passivierungspflicht nach § 249 Abs. 1 HGB gebildet. Dies gilt insbesondere bei Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene, jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholte Instandhaltungen.

Weitere Aufgliederung von Bilanzposten.

1. Anlagenspiegel.

in Mio. €	Anschaffungs- oder Herstellungskosten								Stand 30.06.09
	Stand 01.01.09	Zugänge	Zugänge aus Über- tragun- gen von Konzern- unter- nehmen	Zugänge aus Ver- schmel- zungen	Abgänge	Abgänge aus Über- tragun- gen an Konzern- unter- nehmen	Abgänge aus Aus- giede- rungen, Abspal- tungen und Ver- schmel- zungen	Umbu- chungen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1 265	84	18	4	(222)	(25)	-	190	1 314
2. Geleistete Anzahlungen	420	94	10	-	(4)	-	-	(190)	330
	1 685	178	28	4	(226)	(25)	-	-	1 644
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	12 238	6	35	-	(106)	-	-	1	12 174
2. Technische Anlagen und Maschinen	57 708	458	-	133	(307)	-	-	386	58 378
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	975	19	74	43	(11)	-	-	5	1 105
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	716	257	-	4	(4)	-	-	(392)	581
	71 637	740	109	180	(428)	-	-	-	72 238
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	81 384	104	-	-	(35)	-	(714)	3 068	83 807
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	479	342	-	-	(35)	-	-	-	786
3. Beteiligungen	3 302	-	-	-	(7)	-	-	(3 068)	227
4. Sonstige Ausleihungen	9	-	-	-	-	-	-	-	9
	85 174	446	-	-	(77)	-	(714)	-	84 829
Summe Anlagevermögen	158 496	1 364	137	184	(731)	(25)	(714)	-	158 711

Abschreibungen									Buchwerte		
Stand 01.01.09	Zugänge	Zugänge aus Über- tragun- gen von Konzern- unter- nehmen	Zugänge aus Ver- schmel- zungen	Abgänge	Abgänge aus Über- tragun- gen an Konzern- unter- nehmen	Abgänge aus Aus- giede- rungen, Abspal- tungen und Ver- schmel- zungen	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Stand 30.06.09	Stand 30.06.09	Stand 31.12.08
(655)	(180)	(10)	(3)	220	11	-	-	-	(617)	697	610
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	330	420
(655)	(180)	(10)	(3)	220	11	-	-	-	(617)	1 027	1 030
(6 856)	(242)	(19)	-	84	-	-	-	9	(7 024)	5 150	5 382
(45 200)	(1 328)	-	(87)	277	-	-	-	-	(46 338)	12 040	12 508
(766)	(40)	(50)	(40)	10	-	-	-	-	(886)	219	209
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	581	716
(52 822)	(1 610)	(69)	(127)	371	-	-	-	9	(54 248)	17 990	18 815
(1 529)	-	-	-	28	-	-	(230)	-	(1 731)	82 076	79 855
(47)	-	-	-	-	-	-	-	-	(47)	739	432
(321)	-	-	-	-	-	-	230	-	(91)	136	2 981
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	9
(1 897)	-	-	-	28	-	-	-	-	(1 869)	82 960	83 277
(55 374)	(1 790)	(79)	(130)	619	11	-	-	9	(56 734)	101 977	103 122

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

in Mio. €	30.06.2009	31.12.2008
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon: Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 Mio. € (31.12.2008: 0 Mio. €)	1 064	1 059
Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon: Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 144 Mio. € (31.12.2008: 177 Mio. €)	3 168	2 277
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon: Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 Mio. € (31.12.2008: 0 Mio. €)	5	8
Sonstige Vermögensgegenstände davon: Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 4 Mio. € (31.12.2008: 3 Mio. €)	1 030	803
	5 267	4 147

3. Eigenkapitalspiegel.

	Gezeichnetes Kapital (genehmigt und ausgegeben)		Kapital- rücklage	Gewinnrücklagen		Bilanzgewinn	Summe
	in Tsd. Aktien	in Mio. €	in Mio. €	Rücklage für eigene Anteile in Mio. €	Andere Gewinn- rücklagen in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Stand am 31.12.2008	4 361 320	11 165	26 648	5	15 895	5 297	59 010
Aktienoptionsplan 2001	-	-	-	-	-	-	-
Aktienoptionen der T-Mobile USA/Powertel	-	-	1	-	-	-	1
Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2008	-	-	-	-	-	(3 386)	(3 386)
Fehlbetrag	-	-	-	-	-	(282)	(282)
Stand am 30.06.2009	4 361 320	11 165	26 649	5	15 895	1 629	55 343

Der für das erste Halbjahr ausgewiesene Fehlbetrag resultiert insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Gewinnabführungen. Nähere Erläuterungen hierzu können den „Sonstigen Angaben“ entnommen werden.

4. Verbindlichkeiten.

in Mio. €	30.06.2009				31.12.2008			
	Ins- gesamt	davon mit einer Restlaufzeit			Ins- gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Finanzverbindlichkeiten								
Anleihen	1 529	-	642	887	1 438	205	377	856
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6 403	3 576	1 931	896	4 870	1 636	1 269	1 965
	7 932	3 576	2 573	1 783	6 308	1 841	1 646	2 821
Übrige Verbindlichkeiten								
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5	5	-	-	4	4	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	857	857	-	-	886	885	1	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	33 961	11 617	13 841	8 503	30 625	12 401	7 154	11 070
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7	7	-	-	13	13	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	4 382	1 789	1 422	1 171	4 305	1 967	1 304	1 034
davon: Aus Steuern	494	494	-	-	541	541	-	-
davon: Im Rahmen der sozialen Sicherheit	25	6	13	6	22	4	12	6
	39 212	14 275	15 263	9 674	35 833	15 270	8 459	12 104
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten	47 144	17 851	17 836	11 457	42 141	17 111	10 105	14 925

5. Haftungsverhältnisse.

in Mio. €	30.06.2009	31.12.2008
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	648	575
Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen davon: Gegenüber verbundenen Unternehmen 0 Mio. € (31.12.2008: 0 Mio. €)	26 883	27 271
	27 531	27 846

Sonstige Angaben.

Verlustübernahmen und Ergebnisabführungen.

Die Deutsche Telekom AG hat mit zahlreichen inländischen Tochtergesellschaften Gewinnabführungsverträge abgeschlossen. Diese Verträge verpflichten einerseits die Deutsche Telekom AG, Verluste von Tochtergesellschaften auszugleichen, und andererseits die Tochtergesellschaften, ihre Gewinne an die Deutsche Telekom AG abzuführen.

Verpflichtungen aus Verlustübernahmen und Forderungen aus Gewinnabführungen entstehen rechtlich erst mit Ablauf des Geschäftsjahres der jeweiligen Tochtergesellschaft. Auf Grund des Realisationsprinzips wurden daher in der Zwischenbilanz der Deutschen Telekom AG zum 30. Juni 2009 keine Forderungen – und dementsprechend auch keine Erträge – aus Gewinnabführungen ausgewiesen. Für Zwecke der Ermittlung des statistischen Überschusses aus Gewinnabführungsverträgen wurden von Tochtergesellschaften, die einen Gewinnabführungsvertrag mit der Deutschen Telekom AG abgeschlossen haben, für das erste Halbjahr 2009 insgesamt Gewinne in Höhe von 1,5 Mrd. € gemeldet.

Im Einklang mit dem Imparitätsprinzip hat die Deutsche Telekom AG jedoch in ihrer Zwischenbilanz zum 30. Juni 2009 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Verlustübernahmen in Höhe von 574 Mio. € gebildet. Die Höhe der Rückstellungen bemisst sich nach den von Tochtergesellschaften, mit denen die Deutsche Telekom AG einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen hat, für das erste Halbjahr 2009 gemeldeten Verlusten.



Bonn, den 4. August 2009

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand

René Obermann

Hamid Akhavan

Dr. Manfred Balz

Reinhard Clemens

Niek Jan van Damme

Timotheus Höttges

Guido Kerkhoff

Thomas Sattelberger

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Deutsche Telekom AG, Bonn

Wir haben die Zwischenbilanz nach § 125 Satz 1 iVm § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG und die erläuternden Angaben zur Zwischenbilanz der Deutsche Telekom AG, Bonn, zum 30. Juni 2009 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung der Zwischenbilanz und der erläuternden Angaben zur Zwischenbilanz in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 125 Satz 1 iVm § 63 Abs. 2 UmwG liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu der Zwischenbilanz und den erläuternden Angaben zur Zwischenbilanz auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben unsere prüferische Durchsicht unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die Zwischenbilanz und die erläuternden Angaben zur Zwischenbilanz in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 125 Satz 1 iVm § 63 Abs. 2 UmwG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Zwischenbilanz nach § 125 Satz 1 iVm § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG und die erläuternden Angaben zur Zwischenbilanz zum 30. Juni 2009 in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 125 Satz 1 iVm § 63 Abs. 2 UmwG aufgestellt worden sind.

Diese Bescheinigung ist an die Deutsche Telekom AG für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die geplante Ausgliederung des Bereichs T-Home beschließen soll, gerichtet.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zu Grunde liegen.

Stuttgart/Frankfurt, den 4. August 2009

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Wollmert)
Wirtschaftsprüfer

(Forst)
Wirtschaftsprüfer

(Prof. Dr. Kämpfer)
Wirtschaftsprüfer

(Tandetzki)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.